

STURM ZBSt-WG98

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG

VON WOHNGEBÄUDEN

- Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen (ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln) über und unter Erdniveau versichert, dabei zählen zu den Baube-standteilen auch:

 - Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgeräte

 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlagen, Warmwasserbereitungsanlagen, ausgenommen Solaranlagen
 - Aufzüge.
- 2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversichert:
 - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel

 - gemauerte ÖfenJalousien und Rolläden samt Betätigungselementen

 - Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen
 Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.
 bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern die Einrichtung von allgemein genutzten Räumen, Reinigungs- und Gartengeräte in Gebäuden.
 - Geschäftsportale sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.